

## Erkrather Mini- und Selbsttore

Obwohl der Rat am 05.07.2012 den Vorgang beraten wollte, hat die Verwaltung der Stadt am gleichen Tag Mini-Tore, welche vom Förderverein der Grundschule in Unterfeldhaus gekauft und von der Stadtverwaltung selbst (!) installiert worden sind, wieder demontiert.

Dies ist umso verwunderlicher, als der „alte“ §9 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Erkrath, auf welche sich die Verwaltung berief, klar definiert:

**„Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern oder Rollschuhen sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind oder Einrichtungen vorgehalten werden.“**

Die Tore sind im Sinne des Textes „vorgehaltene Einrichtungen“, zu denen ja auch Tischtennisplatten oder Basketballkörbe gehören. Letztere befinden sich in großer Zahl auf Schulhöfen und wurden zum Glück auch nicht angetastet.

Nach der Sommerpause sollte die Verwaltung nun eine verbesserte Ordnungsbehördliche Verordnung vorlegen. Diese ist z.B. mit der Hereinnahme des Verbotes, auf Spielplätzen zu rauchen, z.T. auch begrüßenswert, in anderen Teilen jedoch unklar:

Die neuen Regelungen hielt die *BmU* für fachlich z.T. diskussionswürdig, da eine Nutzung der Schulhöfe als Spielplatz, evtl. unabsichtlich, damit zeitweise nahezu ausgeschlossen wird:

Neu: **(5) Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeiten grundsätzlich als Spielfläche freigegeben. ....**

Auf die Frage der *BmU*, was denn eine „Schulzeit“ sei, hat der Bürgermeister, geantwortet „alle Zeiten, bis zu denen schulische Veranstaltungen stattfinden“. Da „schulische Veranstaltungen“ (mit und ohne Schülerbeteiligung) oft bis tief in die Abendstunden stattfinden, handelt es sich faktisch um einen Ausschluss der Nutzung von Schulhöfen als Kinderspielplatz, welcher zusätzlich die gebotene Transparenz fehlt. Der Willkür bleibt weiter Tor und Tür offen.

Die *BmU* verlangte, die Tore sofort wieder aufzubauen, da deren Demontage von Anfang an nicht geboten war, und die neue Verordnung im Fachausschuss unter Beteiligung u.a. der Schulleitungen zu beraten, ob man nicht z.B. die Regelung der Nutzung der Schulhöfe als Spielfläche (ab wann? und für wen?) der jeweiligen Schulkonferenz überlassen kann (hier sind ja Schüler, Eltern und Lehrer vertreten).

Warum nicht auch die Altersbegrenzung bis unter 14 Jahren (Absatz 1 der neuen Regelung) auch für die Spielplatznutzung der Schulhöfe vorgesehen wird, erschließt sich ebenfalls nicht. Lediglich das Ballspielen ist dann nach Abs. 2 für Personen über

14 Jahren verboten, ansonsten gibt es für die Schulhöfe im Gegensatz zu den Kinderspielplätzen als „Spielfläche“ (5) keinerlei Altersbeschränkungen mehr.

Im Hauptausschuss wurde der Wunsch der *BmU* (dieses Verfahren sieht die Geschäftsordnung des Rates eigentlich so vor) den Fall im Fachausschuss zu beraten von den Parteien abgelehnt, stattdessen die Erklärung des Bürgermeisters: die Verwaltung werde die unklaren Begriffe zur Ratssitzung erläutern.

In der Ratssitzung am 13.09. gab es aber weder eine erläuternde Vorlage zu den angesprochenen Fragen noch mündliche Erläuterungen, sieht man von den Polemiken („Haarspalterei“ ) ab.

Die *BmU* machte durch ihr „Nein“ deutlich, dass sie mit dieser oberflächlichen Qualität der Beratung in Form wie Inhalt nicht zufrieden ist.

Hoffen wir, dass der nächste Schulausschuss (hier liegt ein entsprechender Antrag der *BmU* vor, die „Änderung der Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung“ sachgerecht diskutiert.

Bernhard Osterwind

14.09.2012